

Entscheidung.

In Anbetracht, daß Kläger Karl Gross von seiner gegen Anton Klein wegen Zahlung eines Kauffchillinges im Betrage von 5 fl. CM. hieramts angebrachten Klage, bei der heutigen Verhandlungstagsatzung ohne sich mit seinem Gegner verglichen zu haben, abgestanden ist, wird die weitere Verhandlung über diese Rechtsache eingestellt. Kläger jedoch verurtheilt dem Beklagten Anton Klein die verursachten Prozeßkosten im Betrage von 1 fl. CMz. binnen 8 Tagen zu vergüten. Vom Gemeindevorstande zu Heiden-
dorf am 3. September 1882.

(L. S.) N. N. Ortsvorstand.

1. Für Carl Gross.
2. Für Anton Klein.

Für
Für